



LEINEMANN PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## Trinkwasserhygiene aus rechtlicher Sicht

- Ein Überblick -

**Dr. Hendrik Hunold**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt und Lehrbeauftragter**  
**für Bau- & Architektenrecht**

Berlin · Düsseldorf · Frankfurt · Hamburg · Köln · München



LEINEMANN PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

### **BERLIN**

PROF. DR. RALF LEINEMANN  
PROF. DR. MARC O. HILGERS  
JOCHEN LÜDERS  
DR. EVA-D. LEINEMANN  
STEFAN ERDMANN  
DR. THOMAS KIRCH  
DR. CHRISTIAN BRAUNS  
ANDREAS JACOB, LL.M.  
DR. RALF AVERHAUS  
TIMO MAY  
THOMAS MAIBAUM  
MARCO LORENZ  
ARMIN PREUSSLER  
CHRISTOPH CONRAD  
KATHLEEN HARTHUN  
GESINE DECHOW  
MARTIN HANS STEGER  
DR. MARC STEFFEN  
EVA BOUCHON, M.A.  
MICHAEL GÖGER, LL.M.  
BIRGER KUNZ  
VICTOR SCHWARZ  
DR. CARSTEN FALLAK  
SARAH SCHERWITZKI, LL.M.  
JAN RAMING, LL.M.  
WINFRIED WIESNER  
JULIA HÜBNER  
JÖRG MIERUSZEWSKI  
MICHAEL ROSENZWEIG

ANNA HINKEL  
FLORIAN BUCHLER

### **DÜSSELDORF**

OLIVER SCHOOFS  
HENRIK M. NONHOFF  
NORBERT KNÖBEL  
MANUEL BAUMEISTER  
NICOLAI-ALEXANDER GÜNZEL  
CHRISTIN WAGNER  
MARK VON DAHLEN  
ANNA SAUTER

### **FRANKFURT/MAIN**

SEBASTIAN THOMAS  
JARL-HENDRIK KUES, LL.M.  
SIMON PARVIZ  
STEPHANIE PUMA  
DR. HANNES REIHER  
ANNIKA KÜHNE  
ÜLKÜ RENDA  
FLORIAN PETERMANN  
ANDREAS VON HOLT  
CHRISTINA MÜLLER  
VANESSA BOLLENBACH  
MAXIMILIAN KLAMMER

### **HAMBURG**

DR. THOMAS HILDEBRANDT  
P. ANUSH RIENAU

BASTIAN HAVERLAND  
GABRIEL H. SCHLEICHER  
JULIA BARNSTEDT, LL.M.  
DR. MARCUS ERNST NAPP  
FRERK SCHÄFER, Dipl.-Ing.  
JUDIT LEISTNER  
ROMAN SCHLAGOWSKY  
DR. WIEBKE MUND  
RASMUS GERSCH  
ANDREAS HESSE  
DR. AMNEH ABU SARIS

### **KÖLN**

DR. BIRGIT FRANZ  
DR. OLIVER HOMANN  
STEFAN JOCHEN HANKE  
ULRICH NEUMANN  
DR. MARTIN BÜDENBENDER  
DR. ANDREAS BAHNER  
OLIVER STRUPP  
LEONIE KLÖNNE  
DR. PAUL POPESCU  
MALTE OFFERMANN

### **MÜNCHEN**

STEPHAN KAMINSKY  
DR. HENDRIK HUNOLD  
DR. CHRISTINE MAURER  
JUTTA TREMMEL  
DR. JOHANNES KRAUSE

Berlin · Düsseldorf · Frankfurt · Hamburg · Köln · München



## Geplanter Ablauf des Vortrags

- § 1 Gesetzliche Grundlagen
- § 2 „Ihr“ Vertrag als Werkvertrag
- § 3 Wirtschaftlichkeit und Haftung
- § 4 Hinweispflicht – aber richtig!



## § 1 Gesetzliche Grundlagen

## § 1 Gesetzliche Grundlagen

### ➤ *Wo kommt die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) her?*

- **Richtlinie 80/778/EWG** (15.07.1980): Angesichts der Bedeutung, die das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser für die Volksgesundheit hat, sind Qualitätsnormen festzulegen, denen das Wasser entsprechen muss.
- **Richtlinie 98/83/EG** (03.11.1998) über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch: verbindliche Aufforderung an die EU-Mitgliedstaaten, diese Vorschriften innerhalb von zwei Jahren in innerstaatliches Recht umzusetzen → TrinkwV erfüllt diesen Auftrag!
- Ermächtigungsgrundlage für Erlass der TrinkwV: § 38 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

## § 1 Gesetzliche Grundlagen

### ➤ *Was ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV)?*

Es handelt sich um eine sog. „Verordnung“,

- d.h. grds. eine für jedermann verbindliche Anordnung,
- die nicht vom Gesetzgeber, sondern von den durch Gesetz ermächtigten Exekutivorganen erlassen wird (z.B. Bundesregierung, Bundesminister, Landesregierung)

## § 1 Gesetzliche Grundlagen

### ➤ Was ist die AVBWasserV?

§ 1 Abs. 1: „Soweit Wasserversorgungs-unternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden [...], gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, [...], Bestandteil des Versorgungsvertrages.

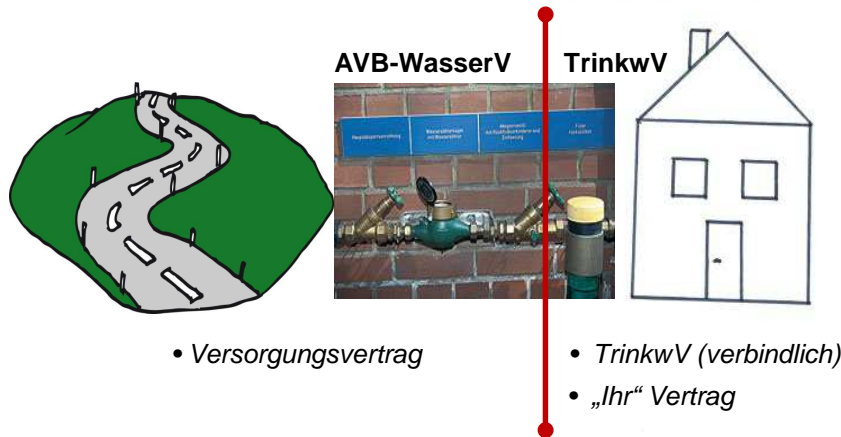
§ 10 Abs. 1: „Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.“

§ 12 Abs. 1: Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

§ 14 Abs. 3: „Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.“

### ➤ Regelt allein das zivilrechtliche Vertragsverhältnis des Anschlussnehmers zum Wasserversorger!

## § 1 Gesetzliche Grundlagen



## § 1 Gesetzliche Grundlagen

- *Folgt allein daraus für mich als Planer bzw. ausführendes Unternehmen, dass die TrinkwV automatisch in allen ihren Teilen für mich verbindlich ist?*

Nein! Denn die TrinkwV ist nur anzuwenden, sofern ihr

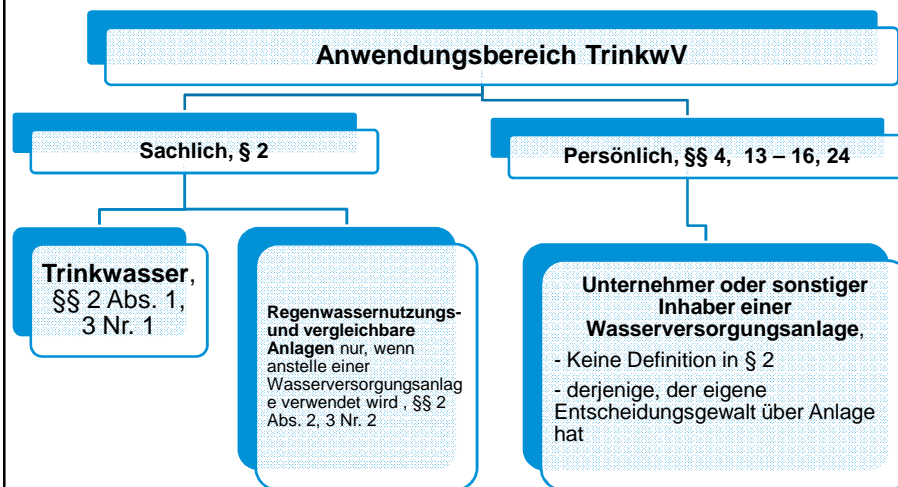
- „sachlicher“ (vgl. § 2 TrinkwV)

und

- „persönlicher“

**Anwendungsbereich betroffen** ist

## § 1 Gesetzliche Grundlagen





## § 1 Gesetzliche Grundlagen

- *Wer ist Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage?*

**BayVGH, 29.09.2014 (20 CS 14.1663) mit Verweis auf BayVGH, 04.03.1997 (24 CS 96.3366):**

- › „...Im öffentlichen Sicherheitsrecht steht die Notwendigkeit eines raschen und effektiven sicherheitsbehördlichen Einschreitens im Vordergrund.“
- › Es geht um die im Allgemeininteresse liegende Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- › Das öffentliche Sicherheitsrecht kann nicht zulassen, dass eine entstandene Gefahr unbehoben bleibt, sondern muss im öffentlichen Interesse für deren Abwehr sorgen.
- › Die Grenze der Inanspruchnahme kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles mit Hilfe des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestimmt werden.

**BayVGH, 29.09.2014 (20 CS 14.1663):** dies kann z.B. eine WEG, aber auch der einzelne Wohnungseigentümer sein.



## § 2 „Ihr“ Vertrag als Werkvertrag

## § 2 „Ihr“ Vertrag als Werkvertrag

- Werkvertrag ist im BGB in den § 631 ff. BGB normiert
- spezielle Regelungen zum Bauvertrag in der **VOB/B**
- Bei der VOB/B handelt es sich um AGB i.S.v. §§ 305 ff. BGB  
→ kein Gesetz, sie ist daher an den gesetzlichen Vorschriften zu messen (insbesondere den allgemeinen Grundsätzen des BGB)

## § 2 „Ihr“ Vertrag als Werkvertrag

### **Gegenstand des Werkvertrags:**

- Herstellung eines Werkes, § 631 Abs. 1 BGB
- Herstellung oder Veränderung einer Sache, § 631 Abs. 2 BGB
- Anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg, § 631 Abs. 2 BGB
- **Erfolgsorientierte Tätigkeit des Auftragnehmers**

## § 2 „Ihr“ Vertrag als Werkvertrag

**Beispiele** für BGB-Werkverträge:

Reparatur von Installationen,  
Instandhaltungsarbeiten,  
Bauarbeiten,  
TGA- oder Objektplanungsleistungen

## § 2 „Ihr“ Vertrag als Werkvertrag – Abgrenzung

**Werkvertrag (§ 631 BGB) ./. Dienstvertrag (§ 611 BGB)**

Gegenstand des **Dienstvertrages** ist die Erbringung von Diensten durch den Dienstverpflichteten gegen die Zahlung von Entgelt durch den Dienstberechtigten. Die Dienstleistung steht im Vordergrund, geschuldet ist (lediglich) ein **Bemühen**.

Wesentlicher Gegenstand des **Werkvertrages** ist die Herstellung des versprochenen Werkes. Geschuldet ist hier das Eintreten des **Erfolgs**.



## § 2 „Ihr“ Vertrag als Werkvertrag – Abgrenzung

### Werkvertrag (§ 631 BGB) ./. Kaufvertrag (§ 433 BGB)

- Beim **Kaufvertrag** wird ein fertiger Gegenstand verkauft, während der Auftragnehmer beim **Werkvertrag** eine Sache herstellt
- Beispiel: Kauf eines Gegenstands und Montage (die nicht den Schwerpunkt der Leistung des Vertragspartners bildet): reiner Kaufvertrag
- Umstrittenes Beispiel: Photovoltaikanlage – hier: Literaturmeinung Kaufvertrag; Rspr: Werkvertrag (OLG München NJW 2014, 867ff.)

## § 3 Wirtschaftlichkeit und Haftung

## § 3 Wirtschaftlichkeit und Haftung

- **§ 17 Abs. 1 TrinkwV** [Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser]:

*„Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.“*

Daraus folgt - *nach meiner persönlichen Meinung!* -, keine Forderung nach einer „wirtschaftlichen“ Planung/Errichtung der Trinkwasserinstallation. Argumente:

- Sinn/Zweck TrinkwV (§ 3): Gesundheitsschutz ≠ Vermögensschutz
- Regelungszusammenhang § 17 Abs. 2: § 17 Abs. 1 betrifft nur die technische Art, zu bauen/zu planen.
- Normenhierarchie/Ermächtigungsgrundlage: kein Vertragsrecht.

## § 3 Wirtschaftlichkeit und Haftung

- **§ 3 Abs. 4 HOAI:** *„Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.“*

nur honorarrechtliche Bestimmung, kein Vertragsrecht, d.h. hieraus grds. keine Haftung abzuleiten.

## § 3 Wirtschaftlichkeit und Haftung

➤ **BGH, Urteil 23.11.1972, VII ZR 197/71:**

Grds. keine Verpflichtung, in jeder Hinsicht die allgemeinen Vermögensinteressen des Auftraggebers wahrzunehmen und unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten "so kostengünstig wie möglich zu bauen".

daraus folgt:

***keine „allgemeine Vermögensbetreuungspflicht“***

## § 3 Wirtschaftlichkeit und Haftung

➤ **BGH, Urteil 09.07.2009 - VII ZR 130/07:**

- Haftung, wenn die Planung zwar technisch funktionstauglich, aber [...] ein übermäßiger Aufwand betrieben wird.
- i.d.R. soll ein übermäßiger, [...] insbesondere nach den Anforderungen der Technik unnötiger Aufwand vermieden werden.
- Planer hat aber im Rahmen der Wahrnehmung seiner vertraglichen Pflichten auf die wirtschaftlichen Vorgaben und Belange des Bauherrn Rücksicht zu nehmen.

### § 3 Wirtschaftlichkeit und Haftung

- *Ist die Vorgabe bzw. die Empfehlung von Schutzvorrichtungen für die Hausinstallation (z.B. Wasserenthärtung) unwirtschaftlich mit der Folge einer Haftung?*

Ausgangspunkt: Keine Haftung, wenn Anforderungen der Technik eingehalten:

- Bei Filtern: ja, DIN 1988-200, VDI/DGVW RL 6023 Instandhaltungsplanung.
- Kann Funktion/Sicherheit der Anlage nur so sichergestellt werden, ja.
- Herstellervorgabe: „Wasserhärte muss für sicheren Pumpenbetrieb beachtet werden“, ja, wenn diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Wasserenthärtung, ja, wenn Wasserhärte  $\geq 14^\circ$  (DIN 1988-200, Kap. 12.3.2. Steinbildung)

### § 3 Wirtschaftlichkeit und Haftung

- *DIN 1988-200, Kap. 12.3.2. differenziert zur Steinbildung weiter:*

Wassertemperatur	Stabilisierung/Enthärtung
unter 60 °C	empfohlen
über 60 °C	erforderlich

- „Empfehlung“ verlangt jedenfalls Hinweis an Kunden!
- „Erforderlichkeit“ verlangt konkrete Vorgabe (z.B. in Planung/LV)!

## § 4 Hinweispflicht – aber richtig!

## § 4 Hinweispflicht – aber richtig!

### Fall:

HLS-Planer und das ausführende Unternehmen überlegen, ob sie ihren Auftraggeber auf die ihnen als „Usl“ nach der TrinkwV obliegenden Pflichten hinweisen müssen.

Der HLS-Planer meint nicht, da sich die TrinkwV nicht an ihn, sondern an den „Usl“ richtet (=persönlicher Anwendungsbereich).

Das ausführende Unternehmen meint schon, da der Auftraggeber als Laie von der TrinkwV i.d.R. „keine Ahnung“ hat.

→ *Was meinen Sie?*

## § 4 Hinweispflicht – aber richtig!

### Lösung (1):

Bzgl. der **Folgen der Verletzung** einer Hinweispflicht ist zu differenzieren:

Planer	Ausführender
Schadensersatzansprüche des AG	Bei Erfüllung keine Mängelansprüche des AN (Entlastungstatbestand)

## § 4 Hinweispflicht – aber richtig!

### Lösung (2):

Gilt für den VOB/B- und den BGB-Werkvertrag

Der Unternehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast!

Der Umfang hängt entscheidend von den **Umständen des Einzelfalles**, v.a. von dem Grundsatz der Zumutbarkeit ab:

- sie werden durch Regelungen in den DIN-Normen nicht abschließend umschrieben.
- Handwerker muss in seinem Bereich „auf dem neusten Stand der Entwicklung sein“ („Normalwissen“ ausreichend).
- Prüfungspflicht des Ausführenden, ob HLS-Pläne grds. geeignet sind, die Vorgaben der TrinkwV einzuhalten.

## § 4 Hinweispflicht – aber richtig!

### Lösung (3):

- Wird die Bauleistung von **Fachfirmen** mit besonderen Spezialkenntnissen ausgeführt, so **verstärkt** sich die Prüfungspflicht.
- Sie besteht ggfls. auch, wenn der Auftraggeber in **Eigenleistung** Vorarbeiten erbringt oder bereits erbracht hat.
- Die Bedenken müssen **konkret mit möglichen Folgen beschrieben** werden. Dem AG muss deutlich vor Augen geführt werden, worin das Risiko besteht:  
OLG Brandenburg, Urteil vom 13.02.2014 - 12 U 133/13:
  - „...eine hinreichende Aufklärung darüber, dass der Auftraggeber auch nach Ausführung der Leistung mit dem Ausbleiben der geschuldeten Funktionstauglichkeit rechnen muss“ (z.B. wegen fehlender Wartung)
  - versteckte Hinweise reichen nicht (z.B. in den Vertragsformularen)

## § 4 Hinweispflicht – aber richtig!

- *Welche Konsequenzen haben die vorherigen Folien für Ihre Praxis?*

Sie müssen:

- ✓ die **Planungen** und **sonstigen Ausführungsunterlagen** grundsätzlich als Fachmann prüfen und Bedenken mitteilen.
- ✓ Zudem haben Sie zu fragen, „ob die Planung zur Verwirklichung des geschuldeten Leistungserfolgs geeignet ist“.

## § 4 Hinweispflicht – aber richtig!

### Sachverhalt:

Ein Rohrleitungsbauer war in der Vergangenheit mehrfach mit dem Austausch von Schieberkreuzen und Rohrleitungselementen an einer bestehenden Trinkwasserleitung beschäftigt. Dabei wurden auch rostiger Schlamm und Blattrost entfernt. Nun erhielt er den Auftrag, für das Trinkwassersystem teilweise neue Trinkwasserrohre aus Edelstahl zu liefern und zu montieren. Nach der bauseitigen Planung floss dabei das Trinkwasser zuvor durch vorhandene Stahl-, Guss- und PE-Leitungen. Ein Jahr nach Abnahme der Arbeiten wurden Leckstellen an den Schweißnähten entdeckt. Es wurde festgestellt, dass sowohl Schweißmängel als auch Fremdrost für die Korrosionsschäden verantwortlich sein können. Der Auftraggeber verlangt die Übernahme sämtlicher Mängelbeseitigungskosten von über 100.000 Euro. Der Rohrleitungsbauer wendet zumindest eine Mitschuld des Auftraggebers ein.

(nach: OLG Frankfurt, Urteil 07.12.2010, 5 U 95/09, Verfasser: RA Dr. P. Hammacher, Heidelberg, Quelle: IBR-Online, 2013, 15)

## § 4 Hinweispflicht – aber richtig

### Entscheidung:

Nach § 4 Abs. 3 VOB/B hätte der Rohrleitungsbauer vor Beginn seiner Arbeiten schriftlich darauf hinweisen müssen, dass die Edelstahlrohre nicht geeignet sein könnten, weil eine höhere Korrosionsanfälligkeit durch das vorgelagerte Leitungssystem besteht. Er ist der "Fachmann" und war aufgrund der vorherigen Aufträge mit den örtlichen Verhältnissen vertraut. Deshalb ist ihm auch ein etwaiger Korrosionsschaden anzulasten, der nicht auf Schweißmängel, sondern auf die fehlerhafte Planung zurückzuführen ist. Ein Mitverschulden des Auftraggebers kommt nur in Betracht, wenn der Auftragnehmer fahrlässig seine Prüf- und Hinweispflicht verletzt hat, nicht, wenn dieser in Kenntnis des Problems den Hinweis unterlassen hat. Bei dieser Sachlage kann es nach Auffassung des OLG Frankfurt nur einen Schuldigen geben: den Rohrleitungsbauer.



## § 4 Hinweispflicht – aber richtig

### Checkliste für einen Bedenkenhinweis:

1. **Richtiger Adressat?** -> AG!
2. **Form** -> Wie zu versenden?; Beweisfunktion! (z.B. vorab per Fax; E-Mail vermeiden)
3. **Inhalt** -> Ihr Kunde ist Laie, Sie der Fachmann, d.h.
  - laienhafte, aber klare Beschreibung Ist-Zustand
  - dann konkrete Hinweise auf sich daraus ergebende Risiken (Formulierung anhand von Beispielen; „...z.B., dass...“<sup>4)</sup>)
  - Keine Vorschläge zur Beseitigung (Haftungsrisiko!)
4. **Unverzüglich** -> Hinweis hilft nur, wenn er erklärt wird, bevor etwas passiert. Daher: Abwarten schadet!

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

*Fragen, Anregungen, Kritik etc. richten Sie bitte an*

***hendrik.hunold@leinemann-partner.de***

*oder*

***089 – 61 42 444 0***

*Ihnen noch einen schönen Abend und gute Heimreise!*